



Ordnung über die Nutzung von Digitalisaten aus dem Staatsarchiv Köslin

1. Der „Pommersche Greif e.V.“ hat im Februar 2015 mit dem Stettiner Genalogischen Verein (ZTG) „Pomerania“ eine Vereinbarung zwecks Digitalisierung, Indizierung und Veröffentlichung von Standesamtsregistern und Kirchenbüchern aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsarchivs Köslin abgeschlossen. Die Vereinbarung wurde im Juni 2016 unterschriftlich verlängert. Grundlage für die Arbeiten sind die aktuell in Polen und in Deutschland gültigen gesetzlichen Regelungen und eine Vereinbarung zwischen der „Pomerania“ und dem Staatsarchiv Köslin als Eigentümer der Dokumente. Die Realisierung unterstützt der „Pommersche Greif“ mit finanziellen und personellen Ressourcen.
2. Die Zielstellung der Vereinbarung besteht in der Anfertigung von Indizes und der Bereitstellung bereits indizierter Digitalisate zur freien Verfügbarkeit im Internet. Das alleinige Nutzungsrecht an den Digitalisaten haben ausschließlich die am Vertrag beteiligten Partner. An der Indizierung können unter Beachtung der Eigentums- und Nutzungsrechte auch Forscher teilnehmen, die nicht Mitglied im "Pommerschen Greif" sind. Sie handeln in diesem Fall im Auftrage des "Pommerschen Greifs" und auf Grundlage dieser Ordnung, die sie mit ihrer Beteiligung anerkennen. Die beteiligten Forscher sind verpflichtet die erhaltenen Digitalisate zeitnah zu bearbeiten und in der vorgegebenen Form abzugeben. Gegebenenfalls kann darüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden.
3. Zur Zusammenarbeit mit dem polnischen Partner (Austausch von Digitalisaten bzw. indizierten Dokumenten), zur Verwaltung sowie Sicherung der Digitalisate und zur Zusammenarbeit mit den beteiligten Forschern wird im Auftrag des Vorstands eine AG unter Leitung von Karl Friedrich Schwirz eingesetzt.
4. Zur Sichtbarmachung der Herkunft und der Eigentumsrechte werden die Digitalisate mit dem Wasserzeichen des Staatsarchivs Köslin (bzw. der ihm untergeordneten Zweigstellen) gekennzeichnet.
5. Eine Übernahme oder Veröffentlichung kompletter und/oder von Teilen der ausgewerteten Bestände in Datenbanken Dritter bedarf der schriftlichen Genehmigung der Eigentümer.
6. Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten (z.B. mit polnischen Standesämtern) zur Digitalisierung und Indizierung sind von dieser Ordnung nicht betroffen, solange die Dokumente nicht beim Staatsarchiv Köslin abgeliefert sind und damit in dessen Eigentum übergehen. Beim Abschluss solcher Vereinbarung mit Dritten sollte eine Vorabsprache mit dem „Pommerschen Greif“ angestrebt werden

Diese Ordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom September 2016 mit sofortiger Wirkung in Kraft.